

Vorlage Nr. 101.17.1146

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 10.12.2012 (Dritte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 10.12.2012 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch Beschluss des Hessischen Landtages vom 20.11.2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verabschiedet. Unter anderem wurde hierdurch § 10 KAG neu gefasst; nach Abs. 6 ruhen „grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück“.

Der BGH hatte bereits im März 2012 (V ZB 185/11) hierzu entschieden, dass kommunale Abgaben trotz einer entsprechenden Ermächtigung im KAG nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, sondern nur dann, wenn die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ausgestaltet. Insbesondere, wenn neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer zur Gebührenzahlung herangezogen werden, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht nur personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Bürgerschuldnern eine öffentliche Last entstehen lässt.

Die Satzung ist daher um einen entsprechenden Passus zu ergänzen.

Des Weiteren ist die Stadt Kassel durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER auch für die Flächen der Gemeinden Fuldaabrück und Lohfelden im Güterverkehrszentrum gemäß bestehender Interessenausgleichsvereinbarung abwasserbeseitigungspflichtig.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dementsprechend auf diese Gebiete auszudehnen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 24.09.2013 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.11.2013 beschlossen

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister